

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	16.08.2017		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VI/700	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
TOP:	Beschluss über den Entwurf der Aktualisierung 2018 und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Dahlen	am:	01.11.2017			
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	01.11.2017			
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	01.11.2017			
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	01.11.2017			
Ortschaftsrat Buchholz	am:	02.11.2017			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	08.11.2017			
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2017			
Stadtrat	am:	04.12.2017			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan						
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderaufwendungen				Euro	
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindererträge				Euro	
<input type="checkbox"/>	Finanzplan						
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderausgaben				Euro	
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
<input type="checkbox"/>	nein						
<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro			
<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr		
<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt

1. den Entwurf des Lärmaktionsplans (2. Stufe) in der Fassung vom 15.08.2017,
2. die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d BImSchG.

Begründung:

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ergibt sich für die Gemeinden die

Verpflichtung zur Aufstellung von strategischen Lärmkarten (Phase 1) sowie darauf aufbauend von differenzierten lokalen Lärmaktionsplänen (Phase 2).

Im deutschen Recht bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 47 ff. und die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) die Grundlagen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

Mit der Erstellung der Lärmaktionspläne wird das Ziel verfolgt, die Belastungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die detaillierte Kenntnis der Belastungen durch Umgebungslärm einschließlich einer Betroffenheitsanalyse ist erforderlich, um differenzierte lokale Aktionspläne aufstellen zu können.

Die Hansestadt Stendal ist hinsichtlich der Erstellung der Lärmkarten / der Lärmaktionsplanung in der 2. Stufe (BImSchG § 47 d) betroffen.

Die Einteilung in Stufen wurde nach dem Verkehrsaufkommen auf Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorgenommen. Zur 1. Stufe gehören Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen.

Zur 2. Stufe zählen die weiteren Hauptverkehrsstraßen (mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) (Richtlinie 2002/49/EG, Artikel 3).

In den Lärmaktionsplänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und auch Maßnahmen aufgezeigt werden, die dazu dienen, vorhandene ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden (Richtlinie 2002/49/EG Artikel 8, 34. BImSchV).

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen des Lärmaktionsplanes gehört werden. Sie soll rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Da es zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit keine gesetzlichen Regelungen gibt, müssen dies die Gemeinden selbst bestimmen. In die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit werden drei gesellschaftliche Gruppen eingebunden:

- Träger öffentlicher Belange
- allgemeine Öffentlichkeit
- politische Gremien mit abschließendem Beschluss über den Lärmaktionsplan

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Hansestadt Stendal in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung und durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entwurf des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe in der Fassung vom 15.08.2017